

► Gesetzesänderungen

01.01.2019: Diese Änderungen können auf Vereine zukommen

| Was ändert sich zum 01.01.2019 für Vereine? Welche Vorhaben werden noch diskutiert? VB bringt Sie auf den aktuellen Stand der diversen Gesetzesvorhaben. |

- **Erhöhung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO auf 45.000 Euro:** Die Bundesregierung soll Gewinne von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Vereine von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freistellen, wenn der Umsatz nicht mehr als 45.000 Euro im Jahr beträgt. Bisher liegt die Freigrenze bei 35.000 Euro (vb.iww.de → Abruf-Nr. 204505). Diese Initiative befindet sich immer noch im Finanzausschuss.
- **Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags:** Die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) auf 3.000 Euro und des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 840 Euro wollte der Bundesrat ins „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ integrieren (BR-Drs. 372/18 → Abruf-Nr. 204506). Daraus ist bisher nichts geworden. Vielleicht kommt das Thema noch in den Vermittlungsausschuss.
- **Ausdehnung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag auf Schweiz:** Das wiederum ist ins o.g. Gesetz aufgenommen und am 23.11.2018 vom Bundesrat abgesegnet worden. Ab dem 01.01.2019 sollen Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag auch für Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die in der Schweiz sitzt.
- **Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen:** Der Bundesrat hat am 23.11.2018 über einen Gesetzesantrag diskutiert und beschlossen, ihn beim Bundestag einzubringen (BR-Drs. 573/18, Abruf-Nr. 205773).

► Vereinsrecht

Fehlende Kenntnis der Satzung geht zulasten des Mitglieds

| Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, es habe die Satzung nicht gekannt, wenn es um Pflichten geht, die dort geregelt sind. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt a. M. entschieden. |

Im konkreten Fall wollte sich ein Gewerkschaftsmitglied dagegen wehren, dass er einen Teil seiner Aufsichtsratsvergütung an die Gewerkschaft abführen musste. Er begründete das damit, die entsprechende Klausel nicht gekannt und die Satzung beim Beitritt auch nicht erhalten zu haben. Das LG schmetterte das ab: Die Unkenntnis der Satzungsbestimmung beruht grundsätzlich auf einem Versäumnis des Mitglieds und nicht des Vereins. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass man sich beim Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwirft (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.04.2018, Az. 2-30 O 238/17, Abruf-Nr. 205655).

PRAXISTIPP | Es hat also keine rechtlichen Folgen, wenn der Verein einem Neumitglied keine Satzung aushändigt. Das Mitglied hat die Pflicht, das zu verlangen, und natürlich muss der Verein die Satzung dann zugänglich machen.

Der Stand
der Dinge

Satzung muss Neu-
mitglied nicht aus-
gehändigt werden